

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Beate Müller-Gemmeke, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/2649 –

Geringfügige Beschäftigung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Dezember 2013 gab es in Deutschland über 7,6 Millionen geringfügig Beschäftigte, sogenannte Minijobber, von denen 5,2 Millionen ausschließlich und ca. 2,4 Millionen einem Minijob im Nebenjob nachgingen. Geringfügige Beschäftigung stellt damit einen signifikanten Teil der insgesamt 42,6 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland dar.

Die Minijobs stehen seit Jahren in der Kritik, zahlreiche Studien weisen auf die vielfältigen Probleme und Folgen hin. Anders als erhofft, bilden sie keine Brücke in reguläre Beschäftigung. Stattdessen sind Minijobs zur beruflichen Sackgasse insbesondere für Frauen geworden. Aufstiegsperspektiven und der eigenständige Zugang zur sozialen Sicherung werden blockiert (vgl. z. B. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ – 2012 –, „Frauen im Minijob“, www.bmfsfj.de).

Längst gibt es Branchen, in denen Minijobs zum Geschäftsmodell gehören und existenzsichernde Arbeitsverhältnisse verdrängen (vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit – IAB – 2012 –, „Umstrittene Minijobs“, www.iab.de). Studien, Presseberichte und Gerichtsurteile zeigen zudem, dass vielen Minijobbenden ihre Rechte verwehrt werden und eine wirkliche Gleichbehandlung mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nur selten stattfindet (vgl. z. B. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) – 2012 –, „Niedriglohn-falle Minijob“, www.boeckler.de).

Minijobbende gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben damit im Arbeitsrecht grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte und müssen genauso behandelt werden. Das betrifft den Urlaubsanspruch, Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Feiertage und den Kündigungsschutz. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dürfen demnach nicht schlechter behandelt werden als andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht keine nennenswerten Änderungen bei den Minijobs vor. Geringfügig Beschäftigte sollen lediglich besser über ihre Rechte informiert werden. Zudem sollen die Übergänge aus geringfügiger in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung er-

leichtert werden. Ohne weitere flankierende Maßnahmen wird dies jedoch kaum dazu führen, dass sich die Situation der Minijobbenenden faktisch verbessert. Vieles spricht dafür, dass die Probleme, die mit Minijobs einhergehen, struktureller Natur sind, die sich somit nur durch grundlegende Änderungen lösen lassen.

Bestandsaufnahme

1. Wie viele geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gab es im Jahresdurchschnitt und pro Quartal 2013 sowie in den ersten Quartalen 2014, und wie viele Sozialversicherungsbeiträge und Steuern wurden dafür in dieser Zeit abgeführt (bitte insgesamt und getrennt nach Geschlecht der Minijobbenenden darstellen)?

Die geringfügige Beschäftigung wird unterschieden in geringfügig entlohnte Beschäftigung (wenn das Arbeitsentgelt monatlich 450 Euro bzw. bis Dezember 2012 monatlich 400 Euro nicht überschreitet) und in kurzfristige Beschäftigung (wenn die Beschäftigung auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr begrenzt ist).

Im Jahresdurchschnitt 2013 waren rund 7,63 Millionen geringfügig Beschäftigte registriert, davon entfielen 61 Prozent auf Frauen und 39 Prozent auf Männer. Die Jahresdurchschnittswerte und die Quartalswerte können der nachfolgenden Tabelle 1a entnommen werden. Quartalswerte für das Jahr 2014 liegen noch nicht vor.

Tabelle 1a: Geringfügig Beschäftigte nach Geschlecht

Stichtag	Geringfügige Beschäftigung		
	Insgesamt 1	Männlich 2	Weiblich 3
31.12.2012	7.571.732	2.903.885	4.667.847
31.03.2013	7.492.943	2.882.034	4.610.909
30.06.2013	7.716.104	2.976.211	4.739.893
30.09.2013	7.709.264	2.995.231	4.714.033
31.12.2013	7.648.749	2.960.796	4.687.953
Jahresdurchschnittswert 2013 auf Basis von Quartalsendwerten	7.632.138	2.946.454	4.685.684

Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale als Verwalter der Einnahmen für die geringfügigen Beschäftigten hat die folgenden Zahlen zu den eingekommenen Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern zur Verfügung gestellt:

Tabelle 1b: Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für geringfügig Beschäftigte

Zeitraum	insgesamt	SV-Beiträge und Umlagen (RV; KV; Inso; U1; U2)	Steuern
1. Quartal 2013	1.726.092.766 €	1.621.094.460 €	104.998.307 €
2. Quartal 2013	1.788.067.628 €	1.682.965.228 €	105.102.400 €
3. Quartal 2013	1.872.758.858 €	1.759.191.262 €	113.567.596 €
4. Quartal 2013	1.880.815.936 €	1.770.064.933 €	110.751.003 €
gesamt	7.267.735.189 €	6.833.315.883 €	434.419.306 €
1. Quartal 2014	1.816.005.957 €	1.705.500.684 €	110.505.273 €
2. Quartal 2014	1.862.370.905 €	1.752.451.596 €	109.919.309 €
3. Quartal 2014	1.928.685.579 €	1.812.636.551 €	116.049.028 €
	5.607.062.441 €	5.270.588.831 €	336.473.610 €

2. Wie hat sich die Struktur der Minijobber seit 2003 entwickelt (bitte nach Geschlecht, Höhe des Verdiensts, Bildungsabschluss und nach Neben- oder Haupterwerb darstellen)?

Geringfügige Beschäftigung wird vor allem von Frauen ausgeübt. Im Dezember 2013 waren 61 Prozent der geringfügig Beschäftigten Frauen und 39 Prozent Männer. Im Vergleich zu Dezember 2003 hat sich der Anteil der Männer um 3 Prozentpunkte erhöht. Aussagen zum Bildungsabschluss von geringfügig Beschäftigten können nur schwer getroffen werden, weil in einer sehr großen Zahl von Fällen keine Angaben zum Bildungsabschluss vorliegen. Im Dezember 2013 hatten 16 Prozent der geringfügig Beschäftigten keinen Berufsabschluss, das waren 4 Prozentpunkte weniger als im Dezember 2003. Eine geringfügige Beschäftigung kann seit dem Jahr 2003 auch neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Seit dem Jahr 2003 hat es eine deutliche Verschiebung von ausschließlich ausgeübter zu geringfügiger Beschäftigung im Nebenerwerb gegeben. Der Anteil von geringfügiger Beschäftigung im Nebenerwerb an allen geringfügigen Beschäftigten hat von 20 Prozent im Dezember 2003 auf 32 Prozent im Dezember 2013 zugenommen. Angaben zu den Entgelten von geringfügig Beschäftigten (sowie von Teilzeitbeschäftigten insgesamt) enthält die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht, weil aufgrund des in unbekanntem Ausmaß variierenden Stundenumfanges kein sinnvoller normierter Entgeltnachweis möglich ist. Die genannten Zahlen und weitere Angaben können den Tabellen 2a und 2b im Anhang entnommen werden.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die sogenannten Multi-jobber, die mehrere geringfügige, sozialversicherungspflichtige oder eine Kombination von beiden ausüben (Zahl der Multi-jobber, Zahl der ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse, Geschlecht, Einkommen usw.)?

Im Dezember 2013 waren 2,592 Millionen oder 8,7 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in mehreren Beschäftigungsverhältnissen tätig. Von diesen Beschäftigten übten 2,353 Millionen neben ihrem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis eine geringfügig entlohnte Beschäf-

tigung im Nebenerwerb und 239 000 mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aus. Darüber hinaus gab es 272 000 ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte, die weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübten, ohne dass Sozialversicherungspflicht eintrat. Die Unterscheidung nach Geschlecht zeigt, dass Mehrfachbeschäftigung bei Frauen häufiger vorkommt als bei Männern. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die mehrfach beschäftigt sind, liegt bei Frauen mit 10,4 Prozent über dem der Männer mit 7,2 Prozent. Die Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle 3 enthalten. Informationen zu den Entgelten von Mehrfachbeschäftigten liegen nicht vor.

Tabelle 3: Mehrfachbeschäftigung sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigter

Deutschland
Stichtag: 31.12.2013

Insgesamt	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	dar.				
		Mehrfachbeschäftigung	davon		ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	dar. mit weiterer geringfügig entlohten Beschäftigung
			mit geringfügig entlohnter Beschäftigung ¹⁾	mit weiterer sozialversicherungspflicht. Beschäftigung ¹⁾		
1	2	3	4	5		
Insgesamt	29.884.370	2.591.532	2.352.549	238.983	5.047.686	271.596
Männlich	16.026.042	1.156.800	1.046.473	110.327	1.792.203	66.649
Weiblich	13.858.328	1.434.732	1.306.076	128.656	3.255.483	204.947
Anteile						
Insgesamt	100,0	8,7	7,9	0,8	100,0	5,4
Männlich	100,0	7,2	6,5	0,7	100,0	3,7
Weiblich	100,0	10,4	9,4	0,9	100,0	6,3
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Männlich	53,6	44,6	44,5	46,2	35,5	24,5
Weiblich	46,4	55,4	55,5	53,8	64,5	75,5

Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

¹⁾ ohne sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Wie viele erwerbsfähige Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Bezieher üben aktuell einen Minijob aus, und wie hat sich ihre Zahl seit 2005 pro Jahr entwickelt (bitte getrennt nach Geschlecht und Verdiensthöhe in den Kategorien bis 100, bis 200, bis 300, bis 400 und bis 450 Euro darstellen)?
- Wie hat sich im selben Zeitraum der Anteil der Minijobenden an den erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern entwickelt (insgesamt und nach Geschlecht)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Im Dezember 2013 gab es 469 000 Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die gleichzeitig als ausschließlich geringfügig Beschäftigte gemeldet waren. Informationen zu den Entgelten aus der Beschäftigungsstatistik liegen nicht vor. Auswertungen zu beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Beziehern gibt es seit dem Jahr 2007. In diesem Zeitraum hat sich die Zahl der ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Bezieher von 450 000 im Dezember 2007 bis

auf 512 000 im Dezember 2010 erhöht und danach auf 469 000 im Dezember 2013 verringert. Der Anteil der geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Bezieher an allen erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehern ist im gleichen Zeitraum von 35 Prozent im Dezember 2007 auf 37 Prozent im Dezember 2010 gestiegen und dann auf 36 Prozent gesunken. Die Angaben in der Differenzierung nach dem Geschlecht können der Tabelle 4 entnommen werden.

Tabelle 4: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach ausgewählten Beschäftigungsformen

Deutschland

Ausgewählte Berichtsmonate, Datenstand: September 2014

	darunter								
	erw erbstätige ALG-II-Bezieher			abhängig erw erbstätige ALG II-Bezieher			darunter ausschließlich geringfügig beschäftigt		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dezember 2007	1.289.539	611.310	678.229	1.210.079	560.866	649.212	450.033	179.281	270.751
Dezember 2008	1.316.760	608.792	707.968	1.219.310	547.957	671.353	462.136	181.821	280.315
Dezember 2009	1.367.631	622.906	744.725	1.257.057	554.115	702.942	508.328	203.571	304.757
Dezember 2010	1.369.049	637.705	731.345	1.252.515	565.282	687.233	511.585	208.707	302.877
Dezember 2011	1.333.543	616.976	716.566	1.218.621	545.928	672.692	487.704	200.577	287.127
Dezember 2012	1.302.824	594.551	708.273	1.188.664	524.879	663.785	469.953	193.370	276.583
Dezember 2013	1.301.295	596.349	704.946	1.186.013	526.441	659.572	468.564	194.262	274.302
Dezember 2007	100,0	100,0	100,0	93,8	91,7	95,7	34,9	29,3	39,9
Dezember 2008	100,0	100,0	100,0	92,6	90,0	94,8	35,1	29,9	39,6
Dezember 2009	100,0	100,0	100,0	91,9	89,0	94,4	37,2	32,7	40,9
Dezember 2010	100,0	100,0	100,0	91,5	88,6	94,0	37,4	32,7	41,4
Dezember 2011	100,0	100,0	100,0	91,4	88,5	93,9	36,6	32,5	40,1
Dezember 2012	100,0	100,0	100,0	91,2	88,3	93,7	36,1	32,5	39,1
Dezember 2013	100,0	100,0	100,0	91,1	88,3	93,6	36,0	32,6	38,9

Erwerbstätige Alg II-Bezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Leistungsanspruch in der Grundsicherung, die gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen.

Auswertungen für erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erwerbstätige SGBII-Bezieher, September 2014

6. In welchen zehn Branchen arbeiten die meisten geringfügig Beschäftigten, und in welchen zehn Branchen ist der Anteil der geringfügig Beschäftigten an allen Erwerbstätigen der Branche am höchsten (bitte insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht und unter Angabe der Anteilshöhe darstellen)?

Die meisten geringfügig Beschäftigten arbeiten in den Wirtschaftsabschnitten Handel (1,361 Millionen), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (926 000), im Gastgewerbe (870 000) und im Gesundheits- und Sozialwesen (743 000; Angaben jeweils für den Dezember 2013). Auf diese Wirtschaftsabschnitte entfällt gut die Hälfte aller geringfügig Beschäftigten. In dem Wirtschaftsabschnitt Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen sind insbesondere die Wirtschaftsgruppen Private Wach- und Sicherheitsdienste, Hausmeisterdienste, Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmittel sowie Callcenter enthalten. In relativer Betrachtung bezogen auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat die geringfügige Beschäftigung die größte Bedeutung in dem Wirtschaftsabschnitt Private Haushalte; dort kom-

men auf 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 568 geringfügig Beschäftigten. Es folgen das Grundstücks- und Wohnungswesen mit einem Verhältnis von 100 zu 112, das Gastgewerbe mit 100 zu 99 und Kunst, Unterhaltung und Erholung mit 100 zu 87. Angaben zu allen Wirtschaftsabschnitten und für Männer und Frauen sind in den Tabellen 5a bis 5c im Anhang enthalten.

7. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Stundenlohn von geringfügig Beschäftigten seit 2003 entwickelt, und wie war im Verhältnis dazu die Entwicklung der durchschnittlichen Stundenlöhne in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (bitte insgesamt und nach Geschlecht sowie getrennt nach geringfügig Beschäftigten im Nebenjob und ausschließlich geringfügig Beschäftigten)?

Amtliche Daten zu Stundenlöhnen differenziert nach Beschäftigungsformen finden sich in der Verdienststrukturerhebung (VSE) des Statistischen Bundesamtes. Allerdings erfasst die VSE nur Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten. Die Entwicklung der Stundenlöhne von geringfügig Beschäftigten kann der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 2006 und 2010 entnommen werden. Daten für weitere Jahre liegen nicht vor. Eine Differenzierung der geringfügigen Beschäftigung in Haupt- oder Nebentätigkeit ist mit den Daten der VSE nicht möglich.

Median des Bruttostundenverdienstes im Oktober 2006 und 2010

Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Altersteilzeitbeschäftigte und Auszubildende

Jahr	Median des Bruttostundenverdienstes			
	Insgesamt	Veränderung zur Vorperiode in %	Männlich	Weiblich
	Euro		Euro	Euro
2006	14,82	-	16,03	13,60
2010	15,53	4,79%	16,71	14,37

Geringfügig Beschäftigte

Jahr	Median des Bruttostundenverdienstes			
	Insgesamt	Veränderung zur Vorperiode in %	Männlich	Weiblich
	Euro		Euro	Euro
2006	7,85	-	7,85	7,85
2010	8,22	4,71%	8,16	8,24

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Quelle: Verdienststrukturerhebung 2010 und 2006

Grundgesamtheit: Betriebe mit zehn und mehr Beschäftigten

Wertung und Mobilität

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Aufwärtsmobilität von geringfügig Beschäftigten in regulären, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (insgesamt und nach Geschlecht)?

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Berufstätige aus einer geringfügigen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gekommen sind. Die vorliegenden Studien untersuchen die Brückenfunktion von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen meist für den Zeitraum vor dem Jahr 2004. Bei den Studien, die

den Zeitraum ab dem Jahr 2004 untersuchen, sind die Ergebnisse ambivalent. Während bei Männern, die über zwölf Monate arbeitslos sind, eine geringfügige Beschäftigung die Wahrscheinlichkeit und die Stabilität einer anschließenden regulären Beschäftigung erhöht, kann das für Frauen empirisch nicht festgestellt werden. Dies könnte daran liegen, dass Männer und Frauen in unterschiedlichen Berufen und Branchen arbeiten. Auf der anderen Seite könnte die Identifikation von „statistischen Zwillingen“ bei Frauen schwieriger sein, da Familienverhältnisse deren Arbeitsmarktverhalten eher beeinflussen als das von Männern und die Familiensituation in den verwendeten Daten oft nicht enthalten ist. Werden nur alleinstehende arbeitslose Männer und Frauen betrachtet, erhöht die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung die Wahrscheinlichkeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichwohl nur bei Männern leicht.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Aufwärtsmobilität von geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern in regulären, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (insgesamt und nach Geschlecht)?

An dieser Stelle können nur Aussagen getroffen werden über die Chancen, den Arbeitslosengeld-II-Leistungsbezug zu verlassen. Hierzu liegen Ergebnisse für die Rolle der geringfügigen Beschäftigung vor, die allerdings nicht kausal zu verstehen sind:

Für erwerbstätige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II zeigen Studien des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), dass der Beschäftigungsumfang einen großen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, den Leistungsbezug zu verlassen. Geringfügig Beschäftigte verbleiben im Vergleich zu Personen mit höheren Erwerbsumfängen deutlich länger im Leistungsbezug und die Beschäftigung ebnet nur selten den Weg aus dem Leistungsbezug. So haben sie unter den erwerbstätigen Leistungsbeziehern eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit, den Leistungsbezug zu verlassen, als Erwerbstätige in sozialversicherungspflichtiger Voll- und Teilzeitbeschäftigung. Sowohl alleinerziehende Mütter als auch solche, die mit einem Partner zusammenleben, nehmen häufiger eine geringfügige Beschäftigung als eine sozialversicherungspflichtige Teil- und Vollzeitbeschäftigung aus dem Leistungsbezug heraus auf. Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung ist aber nur sehr selten mit einem Ausstieg aus dem Leistungsbezug verbunden (Achatz et al. 2013; Lietzmann 2014).

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Wissenschaft festgestellte sogenannte Minijobfalle (vor allem für Frauen) und deren Einfluss auf die soziale Mobilität im Niedriglohnsektor?

Sofern der Begriff „Minijobfalle“ darauf abzielt, dass insbesondere Frauen langfristig davon abgehalten werden könnten, aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln, hat die Bundesregierung das Thema aufgegriffen.

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Kampagne zum Equal Pay Day hatte 2014 das Schwerpunktthema „Minijobs und Teilzeit nach Erwerbspausen“. Initiativen und Verbände informierten in zahlreichen Veranstaltungen über die Risiken und Folgen von (längerfristiger) geringfügiger Beschäftigung und „kleiner Teilzeit“ in der Erwerbsbiografie nach einem beruflichen Wiedereinstieg.

Außerdem strebt die Bundesregierung an, die Übergänge aus geringfügiger in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erleichtern. Die Frage-

steller haben den entsprechenden Passus des Koalitionsvertrages eingangs bereits zitiert. Wie die Vereinbarung umgesetzt werden soll, ist noch nicht entschieden.

Allgemein ist anzumerken, dass geringfügige Beschäftigung als Instrument der Arbeitsmarktpolitik nicht darauf abzielt, allein den vollen Lebensunterhalt eines bzw. einer Beschäftigten zu gewährleisten. Vielmehr soll sie Beschäftigten die Möglichkeit bieten, entsprechend ihrer individuellen Lebensverhältnisse eine Beschäftigung auszuüben.

So nutzen beispielsweise berufstätige Mütter ausschließlich geringfügige Beschäftigung in bestimmten Lebensphasen als Instrument zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, etwa in der Phase des beruflichen Wiedereinstiegs. Diese Beschäftigungsform korrespondiert häufig mit der persönlichen Situation von Beschäftigten, die zumindest kurzfristig kein größeres Beschäftigungsvolumen anstreben oder sich dies aufgrund der persönlichen Situation leisten wollen. Ausschließlich geringfügige Beschäftigung wird auch ausgeübt, wenn – z. B. in ländlichen Räumen – nur begrenzt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung stehen. Es dürften also nicht (allein) regulatorische Rahmenbedingungen für die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung entscheidend sein.

Hinzuweisen ist im Übrigen auf die verschiedenen Neuregelungen, die in jüngster Zeit insbesondere die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter verbessert haben:

Durch die Einführung der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse wurde 2013 eine Annäherung an die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bewirkt. Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns dürfte sich die Einkommenssituation vieler geringfügig Beschäftigter ab dem kommenden Jahr merklich verbessern.

Schließlich sei noch auf die Einführung des optionalen Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug hingewiesen. Mit diesem Verfahren lässt sich die Lohnsteuerlast der Zweitverdiener in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung optimieren. Die Bundesregierung will die Akzeptanz des Faktorverfahrens stärken, indem seine Anwendung vereinfacht wird.

11. Wir beurteilt die Bundesregierung die Häufung von Minijobs in Branchen wie dem Gastgewerbe, Einzelhandel usw. im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung der Beschäftigten, der Arbeitsqualität und der Arbeitszufriedenheit?

Die soziale Absicherung einer bzw. eines geringfügig Beschäftigten ist nicht davon abhängig, ob ihre bzw. seine Beschäftigung in einer Branche mit relativ hohem oder niedrigem Anteil an Minijobs erbracht wird. Entscheidende Faktoren sind vielmehr unter anderem der Anteil von Zeiten geringfügiger Beschäftigung in der gesamten Erwerbsbiographie oder die Einkommenssituation im Haushalt der bzw. des geringfügig Beschäftigten.

Anzumerken ist, dass die soziale Sicherung geringfügig Beschäftigter branchenübergreifend zum 1. Januar 2013 aufgrund des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessert worden ist, indem von der Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, zu einer Pflichtversicherung mit Befreiungsmöglichkeit gewechselt wurde. Im Falle der Versicherungspflicht können die geringfügig entlohnt Beschäftigten am vollen Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung, das sich unter anderem auf den Fall der Erwerbsminderung erstreckt, teilhaben. Außerdem dürften geringfügig Beschäftigte in besonderem Umfang von

der Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohnes in Deutschland ab Anfang 2015 profitieren.

Zu der Frage, ob die Häufung von Minijobs in bestimmten Branchen Auswirkungen auf die Arbeitsqualität oder Arbeitszufriedenheit hat, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die vom IAB gefundenen Hinweise, dass insbesondere im Gastgewerbe und im Einzelhandel sowie in Kleinbetrieben eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Minijobs verdrängt wird?

Das IAB hat in seinem Forschungsbericht 24/2012 darauf hingewiesen, dass sich in der Gesamtbetrachtung aller Betriebe kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Wegfall sozialversicherungspflichtiger und dem Anstieg geringfügiger Beschäftigung und folglich insgesamt kein Verdrängungseffekt zeigt. Auch wenn es nach dem Bericht Hinweise auf Verdrängung in den angesprochenen Branchen und in Kleinbetrieben gibt, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die geringfügige Beschäftigung in den einzelnen Betrieben differenziert betrachtet werden muss. Der Umfang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten Jahren insgesamt und auch im Gastgewerbe ist parallel zum Anstieg der geringfügigen Beschäftigung und im Einzelhandel sogar gegenläufig zum Rückgang geringfügiger Beschäftigung deutlich gewachsen. Im Vergleich der Zahlen von Ende 2008 mit Ende 2013 liegt die Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in diesen Bereichen über der Zunahme der Gesamtbeschäftigung:

Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland

2008-2013

	Beschäftigte (insgesamt)	Darunter: Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	Darunter: Beherbergung und Gastronomie
Dez. 2008	27.899.513	2.094.821	781.270
Dez. 2013	29.884.370	2.250.398	882.164
Anstieg	7,1%	7,4%	12,9%

Quelle: BA-Statistik

Diese Entwicklung zeigt, dass trotz der Hinweise auf Substitutionseffekte im Einzelfall auch in diesen Branchen bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen eingetreten sind.

Absicherung im Alter

13. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2012 und 2013 geringfügig Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreit (bitte nach Monat darstellen und anteilig an allen geringfügig Beschäftigten und differenziert nach ausschließlich Minijob/im Nebenjob sowie auch nach Geschlecht)?

In welchem Umfang geringfügig entlohnte Beschäftigte von der Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Gebrauch gemacht haben,

kann der nachfolgenden Auswertung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale entnommen werden. Dabei zeigt die erste Tabelle den Gesamtbestand geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012 und die zweite Tabelle die Entwicklung/Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vormonat.

Die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wurde mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) zum 1. Januar 2013 eingeführt. Aus diesem Grund steht für das Jahr 2012 keine Auswertung zur Verfügung.

Die Auswertung basiert auf den Meldebestandsdaten der Minijob-Zentrale vom 31. Januar 2014. Die Tabellen enthalten ausschließlich Daten zu Beschäftigungsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen wurden. Die Relation zwischen den Geschlechtern wird sowohl in absoluten Zahlen als auch im prozentualen Verhältnis dargestellt. Die Prozentwerte bei den Personen, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien ließen, beschreiben den Anteil der jeweiligen Gruppe (Männer und Frauen, Männer, Frauen) an der entsprechenden Gruppe aller geringfügig Beschäftigten.

Eine Differenzierung nach geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die nur als Nebenbeschäftigung und solchen, die als einzige Beschäftigung ausgeübt werden, kann mit den der Minijob-Zentrale vorliegenden Daten nicht vorgenommen werden.

Die angefragte Zahl der Beschäftigten, die von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, lässt sich nicht exakt bestimmen. Die ausgewerteten Arbeitgebermeldungen lassen keine trennscharfe Abgrenzung zu dem (ohnehin versicherungsfreien) Personenkreis des § 5 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu. Hierzu gehören insbesondere Bezieher einer Vollrente wegen Alters. Die Minijobzentrale hat versucht, in einem pauschalen Verfahren die Zahl derjenigen zu ermitteln, die sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen. Bei dieser Vorgehensweise kommt es naturgemäß zu leichten Unschärfen. Bei den letztlich ermittelten Daten handelt es sich also lediglich um Näherungswerte, die jedoch die sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten in hohem Maße zutreffend abbilden dürften.

Gesamtbestand geringfügig entlohnter Beschäftigter mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012											
Monat	Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte insgesamt (verteilt nach Geschlecht)				Von der RVP befreit § 6 Abs. 1b SGB VI (Gerundet)					
		Männer absolut	Männer in %	Frauen absolut	Frauen in %	absolut	in %	Männer absolut	Männer in %	Frauen absolut	Frauen in %
Jan 13	1.108.053	419.988	37,90%	688.065	62,10%	720.000	65%	292.000	70%	428.000	62%
Feb 13	1.499.622	580.768	38,73%	918.854	61,27%	1.004.000	67%	414.000	71%	591.000	64%
Mrz 13	1.846.148	725.467	39,30%	1.120.681	60,70%	1.259.000	68%	523.000	72%	736.000	66%
Apr 13	2.183.141	870.614	39,88%	1.312.527	60,12%	1.508.000	69%	632.000	73%	877.000	67%
Mai 13	2.448.604	981.967	40,10%	1.466.637	59,90%	1.709.000	70%	717.000	73%	992.000	68%
Jun 13	2.654.853	1.070.894	40,34%	1.583.959	59,66%	1.869.000	70%	787.000	73%	1.082.000	68%
Jul 13	2.807.028	1.136.293	40,48%	1.670.735	59,52%	1.988.000	71%	840.000	74%	1.149.000	69%
Aug 13	2.979.776	1.209.637	40,59%	1.770.139	59,41%	2.127.000	71%	901.000	74%	1.226.000	69%
Sep 13	3.174.342	1.281.465	40,37%	1.892.877	59,63%	2.261.000	71%	950.000	74%	1.311.000	69%
Okt 13	3.341.102	1.348.196	40,35%	1.992.906	59,65%	2.380.000	71%	1.000.000	74%	1.381.000	69%
Nov 13	3.507.497	1.415.814	40,37%	2.091.683	59,63%	2.502.000	71%	1.049.000	74%	1.453.000	69%
Dez 13	3.577.250	1.440.345	40,26%	2.136.905	59,74%	2.553.000	71%	1.068.000	74%	1.486.000	70%

Entwicklung der Anzahl der nach dem 31. Dezember 2012 neu gemeldeten geringfügig entlohnten Beschäftigten											
Monat	Veränderung gegenüber dem Vormonat	Beschäftigte insgesamt (verteilt nach Geschlecht)				Von der RVP befreit § 6 Abs. 1b SGB VI (Gerundet)					
		Männer absolut	Männer in %	Frauen absolut	Frauen in %	absolut	in %	Männer absolut	Männer in %	Frauen absolut	Frauen in %
Jan 13	1.108.053	419.988	37,90%	688.065	62,10%	720.000	65%	292.000	70%	428.000	62%
Feb 13	391.569	160.780	41,06%	230.789	58,94%	284.000	73%	122.000	76%	163.000	71%
Mrz 13	346.526	144.699	41,76%	201.827	58,24%	255.000	74%	110.000	76%	146.000	72%
Apr 13	336.993	145.147	43,07%	191.846	56,93%	250.000	74%	109.000	75%	141.000	73%
Mai 13	265.463	111.353	41,95%	154.110	58,05%	202.000	76%	86.000	77%	116.000	75%
Jun 13	206.249	88.927	43,12%	117.322	56,88%	160.000	78%	70.000	79%	90.000	77%
Jul 13	152.175	65.399	42,98%	86.776	57,02%	120.000	79%	54.000	83%	67.000	77%
Aug 13	172.748	73.344	42,46%	99.404	57,54%	139.000	80%	62.000	85%	78.000	78%
Sep 13	194.566	71.828	36,92%	122.738	63,08%	135.000	69%	49.000	68%	86.000	70%
Okt 13	166.760	66.731	40,02%	100.029	59,98%	120.000	72%	50.000	75%	71.000	71%
Nov 13	166.395	67.618	40,64%	98.777	59,36%	122.000	73%	50.000	74%	72.000	73%
Dez 13	69.753	24.531	35,17%	45.222	64,83%	52.000	75%	19.000	77%	33.000	73%
insges.	3.577.250	1.440.345		2.136.905							

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Haupterwerb für die Altersvorsorge der geringfügig Beschäftigten sowie die daraus resultierenden gesamtgesellschaftlichen Folgekosten?

Das System der Altersvorsorge beruht auf dem Äquivalenzprinzip. Auch die gesetzliche Rentenversicherung hat als tragendes Prinzip die Beitrags- und Leistungsäquivalenz. Dieses Grundprinzip ist die Basis für die weitverbreitete Akzeptanz dieses Systems. Grundsätzlich ist es umso schwieriger, eine Alterssicherung oberhalb des sozialhilferechtlichen Bedarfs zu erreichen, je geringer das versicherte Einkommen während der Erwerbsphase ist. Es liegt auf der Hand, dass sich allein mit einer geringfügigen Beschäftigung mit nur wenigen Arbeitsstunden keine auskömmliche Altersvorsorge aufbauen lässt.

Gleichwohl können geringfügig Beschäftigte, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, unter anderem Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente erwerben und die Vorteile der Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Zudem können durch die Versicherungszeiten Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden werden.

Aus einer geringfügigen Beschäftigung – unabhängig davon, ob sie ausschließlich oder im Nebenerwerb ausgeübt wird – lässt sich nicht pauschal auf Bedürftigkeit im Alter und die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen schließen. Entscheidend für das Alterseinkommen sind vielmehr die gesamte Erwerbsbiografie und der individuelle Haushaltskontext, da die Absicherung im Alter auch über die eigene Altersvorsorge aus anderen Erwerbsphasen, die Altersvorsorge anderer Haushaltsmitglieder oder aus weiteren Einkommensquellen erfolgen kann.

15. Welche Rentenansprüche hätten Beschäftigte nach heutigem Stand, die 45 Jahre durchgängig und ausschließlich Minijobs in Höhe von monatlich 450 Euro ausüben würden und nicht von der sogenannten Opt-out-Regelung Gebrauch machen würden?

Wer 45 Jahre lang ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 450 Euro im Monat ausübt und sich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lässt, erhält

nach aktuellen Werten eine monatliche Regelaltersrente von knapp unter 200 Euro brutto.

Diskriminierung gegenüber abhängig Beschäftigten

16. Ist der Bundesregierung das Problem bekannt, dass geringfügig Beschäftigten in einer Vielzahl von Fällen systematisch und flächendeckend grundlegende Arbeitnehmerrechte verwehrt werden?
Wenn ja, seit wann?
17. In welchem Umfang wurden geringfügig Beschäftigten nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) Lohnbestandteile,
 - b) Urlaubsansprüche,
 - c) Sonderzahlungen,
 - d) Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
 - e) Kündigungsschutz vorenthalten (bitte jeweils aktuellster bekannter Zeitraum sowie insgesamt und nach Geschlecht angeben)?
18. Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung geringfügig Beschäftigte ihnen verwehrt Ansprüche, wie z. B. auf bezahlten Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlte Feiertage, Weihnachtsgeld oder im Schwangerschaftsfall, seit dem Jahr 2005 gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht (bitte jeweils insgesamt und nach Geschlecht getrennt angeben)?

Die Fragen 16 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten dieselben arbeitsrechtlichen Schutzrechte, die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen. Belastbare empirische Daten, dass in der Praxis geringfügig Beschäftigte und andere Beschäftigte nicht immer gleich behandelt werden, also Ansprüche von Arbeitgebern nicht gewährt und von Beschäftigten nicht eingefordert werden, liegen der Bundesregierung für das gesamte Bundesgebiet nicht vor. Die Bundesregierung hat jedoch vor dem Hintergrund von Debatten im öffentlichen Raum ein Forschungsprojekt zur Gewährung von Arbeitnehmerrechten bei atypischen Beschäftigungsformen aufgelegt, das zur Zeit in der Feldphase ist und dessen Ergebnisse 2015 vorliegen werden. Darüber hinaus gibt es auch keine Daten zur Geltendmachung von verwehrt Ansprüche.

19. Was könnten aus Sicht der Bundesregierung die Gründe sein, dass geringfügig Beschäftigte ihnen verwehrt Ansprüche nicht in größerer Zahl gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen?

Die Bundesregierung führt derzeit ein Forschungsvorhaben zur atypischen Beschäftigung durch. Dabei soll auch die Situation von geringfügig Beschäftigten untersucht werden. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

20. Welche Studien über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Arbeitnehmerrechten von Minijobbern sind der Bundesregierung bekannt, und in welchem Umfang werden nach diesen Studien Minijobbern grundlegende Rechte auf Gleichbehandlung gegenüber mehr als geringfügig beschäftigten Angestellten verwehrt?

Zu bundesweiten empirischen Studien wird auf die Antwort zu den Fragen 16 bis 18 verwiesen. Auf Ebene der Bundesländer ist die Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung vom Dezember 2012 im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Ergebnisse der Studie können unter www.landderfairenarbeit.nrw.de/files/mais/download/pdf/G.I.B.%20Minijob%20Studie/Minijobs_Endbericht%20-%20Zusammenfassung.pdf abgerufen werden.

Kontrollen/Bußgelder

21. In welcher Form wird die Einhaltung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes kontrolliert, und welche Sanktionen sind möglich, wenn geringfügig Beschäftigten nicht die gleichen Rechte wie anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt werden?

In Deutschland können alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche bei den zuständigen Gerichten für Arbeitssachen geltend machen. Nur die Gerichte für Arbeitssachen können bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis verbindlich entscheiden. Nach dem arbeitsrechtlichen Maßregelungsverbot (§ 612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Rechte geltend machen, deswegen im Arbeitsverhältnis nicht benachteiligt, insbesondere nicht gekündigt werden.

22. Wie viele Bußgelder und in welcher Höhe wurden in den Jahren 2005 bis heute pro Jahr, aufgrund fehlender Gleichbehandlung von geringfügig und anderen abhängig Beschäftigten, verhängt?

Gesonderte statistische Auswertungen zu Prüfungen und Verstößen in Bezug auf geringfügig Beschäftigte stehen nicht zur Verfügung, da entsprechende Daten nicht erhoben werden.

23. In wie vielen Fällen und in welcher Summe wurden in den Jahren 2005 bis heute pro Jahr Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben, weil festgestellt wurde, dass Menschen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht die gleichen Lohnbestandteile und Arbeitsbedingungen zuteil kamen, die vergleichbare Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte erhalten (bitte auch nach Branche und Geschlecht der Betroffenen differenzieren)?

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund liegen zu dieser Fragestellung keine statistischen Daten vor.

Aktivitäten und Vorhaben des Bundes

24. Wie viele Frauen und Arbeitgeber konnten bisher mit dem seit dem Jahr 2012 vom BMFSFJ unterstützten Projekt „Joboption“ angesprochen werden, und in wie vielen Fällen konnte im Rahmen des Projekts ein Beitrag zur Mobilität der Minijobbenenden geleistet und/oder geringfügige in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt werden?

Das Projekt „Joboption“ des Berliner Trägers zukunft im zentrum GmbH (ziz GmbH) wird von 2012 bis 2014 im Rahmen der Bundesinitiative „Gleichstellen – für Frauen in der Wirtschaft“ vom BMAS über den Europäischen Sozialfonds gefördert. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die Beratung von Frauen

mit geringfügiger Beschäftigung und von Unternehmen, in denen geringfügig Beschäftigte tätig sind.

Rund 740 Frauen sowie 443 Unternehmen wurden durch Aktivitäten wie Infoveranstaltungen, Personalentwicklungsmaßnahmen und Beratung erreicht, mit deren Hilfe die Aufstiegschancen erwerbstätiger Frauen individuell und strukturell verbessert wurden.

Für gut 25 Prozent der über „Joboption“ beratenen, geringfügig beschäftigten Frauen konnte über das Projekt eine längerfristige Weiterbildungsmaßnahme oder sogar direkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sichergestellt werden.

25. Welche weiteren Projekte mit dem Ziel der Ausweitung geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind der Bundesregierung bekannt, wie viele Minijobber bzw. Arbeitgeber konnten bisher damit erreicht werden, und in wie vielen Fällen konnte im Rahmen der Projekte geringfügige in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt werden?

Von der BA werden seit dem Jahr 2012 mehrere lokale Projekte durchgeführt, in denen erprobt wird, wie die Agenturen für Arbeit und Jobcenter dabei unterstützen können, geringfügige Beschäftigungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umzuwandeln.

26. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung selbst ergriffen bzw. plant die Bundesregierung zu ergreifen, um das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verankerte Ziel, die Übergänge aus geringfügiger in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erleichtern, zu erreichen?

Im Rahmen des ESF-Programms „Perspektive Wiedereinstieg“ (ESF = Europäischer Sozialfonds), welches seit dem Jahr 2009 durchgeführt wird, werden unter anderem Frauen unterstützt, die während ihrer familienbedingten Erwerbsunterbrechung eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Dies erfolgt mit dem Ziel der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Nach jüngsten Monitoring-Daten sind 32 Prozent der Teilnehmerinnen während der Erwerbspause einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen (Monitoring-Ergebnisse vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2014).

Für die nun anstehende ESF-Förderperiode 2014–2020 ist im Programm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ vorgesehen, in den Modellprojekten die Potenziale von Frauen in geringfügiger Beschäftigung als einen von zwei Wahlschwerpunkten (neben „Wiedereinstieg und Pflegeverantwortung“) besonders in den Fokus zu nehmen mit dem Ziel, Übergänge von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen.

Derzeit steht noch nicht fest, inwiefern gegebenenfalls darüber hinausreichende Maßnahmen ergriffen werden sollen.

27. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um insbesondere in den Branchen, in denen besonders viele geringfügige Beschäftigungsverhältnisse existieren und in denen in den letzten Jahren eine reguläre Beschäftigung zugunsten von Minijobs aufgegeben wurde, eine Trendwende in die Wege zu leiten, und mit welchen Mitteln will die Bundesregierung diese erreichen?

Für die Behauptung, dass in bestimmten Branchen reguläre Beschäftigung zugunsten von Minijobs aufgegeben wurden, fehlen hinreichende Belege (vgl. Antwort zu Frage 12).

Die Bundesregierung plant keine branchenspezifischen Regelungen, die ohnehin der Sozialversicherung grundsätzlich fremd sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 25, 26 und 29 verwiesen.

28. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Bezieher die Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit über die Minijob-Grenze hinaus zu erleichtern?

Auf die Antwort zu den Fragen 25, 26 und 29 wird verwiesen.

29. Engagiert sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit in den Betrieben, um auf die Möglichkeit der Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen hinzuweisen und dahingehend zu beraten?

Wenn nein, wäre dies aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll?

Im Rahmen der Arbeitsmarktberatung nach § 34 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden Arbeitgeber durch die Arbeitgeber-Services der Agenturen für Arbeit auch zu alternativen Rekrutierungsstrategien, zu Fragen der Personalplanung und -entwicklung oder zu Maßnahmen der nachhaltigen Mitarbeiterbindung beraten. Bestandteil der Beratung kann dabei auch der Hinweis auf die Möglichkeit der Umwandlung von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein.

30. Welche Lösungen werden innerhalb der Bundesregierung mit dem Ziel diskutiert, die Gleichbehandlung von Minijobenden mit anderen abhängig Beschäftigten in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen?
31. Wie beurteilt die Bundesregierung nachfolgende Maßnahmen, die dazu beitragen könnten, die Praxis der Minijobs zu verbessern:
- Kampagne, um Rechte und Pflichten bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sowohl den Arbeitgebern als auch den Beschäftigten deutlich zu machen,
 - Einrichtung einer Hotline, bei der anonyme Hinweise gegeben werden können, wenn in Betrieben Minijobende und abhängig Beschäftigte nicht in Bezug auf die wesentlichen Arbeitsbedingungen und die Entlohnung gleichgestellt sind,
 - Einführung eines Verbandsklagerechts mit dem Ziel, die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten von geringfügig Beschäftigten zu verbessern,
 - Einführung bzw. Verschärfung von Sanktionen bei Nichtgewährung von grundlegenden Rechten,
 - verstärkte Kontrollen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen?

Die Fragen 30 und 31 werden gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass geringfügig Beschäftigte besser über ihre Rechte informiert werden sollen. Konkrete Festlegungen, wie die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zur geringfügigen Beschäftigung umgesetzt werden sollen, liegen noch nicht vor.

Tabelle 2a: Geringfügige Beschäftigung nach Geschlecht und Beschäftigungsart

Deutschland
Zeitreihe

Stichtag	Insgesamt						Männlich						Weiblich					
	1		2		3		4		5		6		7		8		9	
	Geringfügige Beschäftigung	Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Beschäftigung im Nebenjob	Geringfügige Beschäftigung	Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Beschäftigung im Nebenjob	Geringfügige Beschäftigung	Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Beschäftigung im Nebenjob	Geringfügige Beschäftigung	Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Beschäftigung im Nebenjob	Geringfügige Beschäftigung	Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Beschäftigung im Nebenjob	Geringfügige Beschäftigung	Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Beschäftigung im Nebenjob
31.12.2003	6.063.751	4.837.098	1.226.653	2.163.649	1.599.849	563.800	3.900.102	3.237.249	662.853									
31.12.2004	6.681.097	5.159.744	1.521.353	2.421.092	1.736.087	685.005	4.280.005	3.423.657	856.348									
31.12.2005	6.809.145	5.188.733	1.620.412	2.466.057	1.740.867	725.190	4.343.088	3.447.866	895.222									
31.12.2006	6.975.842	5.237.729	1.738.113	2.532.043	1.741.867	790.176	4.443.799	3.495.862	947.937									
31.12.2007	7.134.527	5.259.223	1.875.304	2.593.021	1.739.518	853.503	4.541.506	3.519.705	1.021.801									
31.12.2008	7.210.703	5.232.853	1.977.850	2.631.494	1.737.702	893.792	4.579.209	3.495.151	1.084.058									
31.12.2009	7.355.703	5.312.870	2.042.833	2.763.828	1.813.384	903.495	4.638.824	3.499.486	1.139.338									
31.12.2010	7.391.102	5.265.313	2.125.789	2.763.828	1.815.591	948.237	4.627.274	3.449.722	1.177.552									
31.12.2011	7.471.382	5.229.538	2.241.844	2.830.648	1.826.892	1.003.756	4.640.734	3.402.646	1.238.088									
31.12.2012	7.571.732	5.214.895	2.356.837	2.903.885	1.854.077	1.049.808	4.667.847	3.360.818	1.307.029									
31.12.2013	7.648.749	5.223.480	2.425.289	2.960.796	1.892.103	1.078.693	4.687.953	3.341.377	1.346.576									
Anteile																		
31.12.2003	100,0	100,0	100,0	35,7	33,1	46,0	64,3	66,9	54,0									
31.12.2004	100,0	100,0	100,0	36,2	33,6	45,0	63,8	66,4	55,0									
31.12.2005	100,0	100,0	100,0	36,2	33,6	44,8	63,8	66,4	55,2									
31.12.2006	100,0	100,0	100,0	36,3	33,3	45,5	63,7	66,7	54,5									
31.12.2007	100,0	100,0	100,0	36,3	33,1	45,5	63,7	66,9	54,5									
31.12.2008	100,0	100,0	100,0	36,5	33,2	45,2	63,5	66,8	54,8									
31.12.2009	100,0	100,0	100,0	36,9	34,1	44,2	63,1	65,9	55,8									
31.12.2010	100,0	100,0	100,0	37,4	34,5	44,6	62,6	65,5	55,4									
31.12.2011	100,0	100,0	100,0	37,9	34,9	44,8	62,1	65,1	55,2									
31.12.2012	100,0	100,0	100,0	38,4	35,6	44,5	61,6	64,4	55,5									
31.12.2013	100,0	100,0	100,0	38,7	36,0	44,5	61,3	64,0	55,5									
Anteile																		
31.12.2003	100,0	79,8	20,2	100,0	73,9	26,1	100,0	83,0	17,0									
31.12.2004	100,0	77,2	22,8	100,0	71,7	28,3	100,0	80,4	19,6									
31.12.2005	100,0	76,2	23,8	100,0	70,6	29,4	100,0	79,4	20,6									
31.12.2006	100,0	75,1	24,9	100,0	68,8	31,2	100,0	78,7	21,3									
31.12.2007	100,0	73,7	26,3	100,0	67,1	32,9	100,0	77,5	22,5									
31.12.2008	100,0	72,6	27,4	100,0	66,0	34,0	100,0	76,3	23,7									
31.12.2009	100,0	72,2	27,8	100,0	66,7	33,3	100,0	75,4	24,6									
31.12.2010	100,0	71,2	28,8	100,0	65,7	34,3	100,0	74,6	25,4									
31.12.2011	100,0	70,0	30,0	100,0	64,5	35,5	100,0	73,3	26,7									
31.12.2012	100,0	68,9	31,1	100,0	63,8	36,2	100,0	72,0	28,0									
31.12.2013	100,0	68,3	31,7	100,0	63,6	36,4	100,0	71,3	28,7									

Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2b: Geringfügig Beschäftigte nach Berufsausbildung

Deutschland,
Zeitreihe

Stichtag	Insgesamt			Ohne Berufsabschluss			Anerkannter Berufsabschluss			Akademischer Berufsabschluss			Keine Angabe		
	Geringfügige Beschäftigung	davon		Geringfügige Beschäftigung	davon		Geringfügige Beschäftigung	davon		Geringfügige Beschäftigung	davon		Geringfügige Beschäftigung	davon	
		Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	geringfügige Beschäftigung im Nebenjob		Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	geringfügige Beschäftigung im Nebenjob		Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	geringfügige Beschäftigung im Nebenjob		Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	geringfügige Beschäftigung im Nebenjob		Ausschließlich geringfügige Beschäftigung	geringfügige Beschäftigung im Nebenjob
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
31.12.2003	6.063.751	4.837.098	1.226.653	1.199.725	272.141	1.962.759	1.214.432	748.327	113.348	56.824	56.524	2.787.919	2.638.258	149.661	
31.12.2004	6.681.097	5.159.744	1.521.353	1.244.379	315.118	2.222.267	1.280.988	941.279	140.152	65.697	74.455	3.074.299	2.883.798	190.501	
31.12.2005	6.809.145	5.188.733	1.620.412	1.228.520	321.046	2.278.473	1.274.185	1.004.288	155.046	70.905	84.141	3.147.106	2.936.169	210.937	
31.12.2006	6.975.842	5.237.729	1.738.113	1.216.215	334.891	2.358.295	1.286.212	1.072.083	168.806	76.147	92.659	3.232.526	2.994.146	238.380	
31.12.2007	7.134.527	5.259.223	1.875.304	1.221.847	656.858	2.419.666	1.273.241	1.146.425	183.091	79.875	103.216	3.309.923	3.039.249	270.674	
31.12.2008	7.210.703	5.232.853	1.977.850	1.208.507	363.263	2.443.414	1.239.999	1.203.415	194.549	82.697	111.862	3.364.233	3.064.913	299.320	
31.12.2009	7.355.703	5.312.870	2.042.833	1.194.996	362.948	2.460.479	1.226.853	1.233.626	208.836	87.086	119.750	3.493.392	3.168.883	326.509	
31.12.2010	7.391.102	5.265.313	2.125.789	1.168.947	370.149	2.476.352	1.199.181	1.277.171	220.113	92.586	127.527	3.505.690	3.154.748	350.942	
31.12.2011 ¹⁾	7.471.382	5.229.538	2.241.844	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
31.12.2012	7.571.732	5.214.895	2.356.837	1.180.750	348.953	3.085.835	1.567.483	1.518.352	320.083	153.135	166.948	2.985.064	2.862.480	322.584	
31.12.2013	7.648.749	5.223.480	2.425.269	1.204.158	360.796	3.147.120	1.583.548	1.563.572	348.167	169.071	179.086	2.949.304	2.627.499	321.805	
Anteile															
31.12.2003	100,0	100,0	100,0	19,8	22,2	32,4	25,1	61,0	1,9	1,2	4,6	46,0	54,5	12,2	
31.12.2004	100,0	100,0	100,0	18,6	20,7	33,3	24,8	61,9	2,1	1,3	4,9	46,0	55,9	12,5	
31.12.2005	100,0	100,0	100,0	18,0	19,8	33,5	24,6	62,0	2,3	1,4	5,2	46,2	56,6	13,0	
31.12.2006	100,0	100,0	100,0	17,4	19,3	33,8	24,6	61,7	2,4	1,5	5,3	46,3	57,2	13,7	
31.12.2007	100,0	100,0	100,0	17,1	18,9	33,9	24,2	61,1	2,6	1,5	5,5	46,4	57,8	14,4	
31.12.2008	100,0	100,0	100,0	16,8	18,4	33,9	23,7	60,8	2,7	1,6	5,7	46,7	58,6	15,1	
31.12.2009	100,0	100,0	100,0	16,2	17,8	33,4	23,1	60,4	2,8	1,6	5,9	47,5	59,6	16,0	
31.12.2010	100,0	100,0	100,0	16,1	17,4	33,5	22,8	60,1	3,0	1,8	6,0	47,4	59,9	16,5	
31.12.2011 ¹⁾	100,0	100,0	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
31.12.2012	100,0	100,0	100,0	15,6	14,8	40,8	30,1	64,4	4,2	2,9	7,1	39,4	51,1	13,7	
31.12.2013	100,0	100,0	100,0	15,7	14,9	41,1	30,3	64,5	4,6	3,2	7,4	38,6	50,3	13,3	

Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

¹⁾ Wegen Umstellung des Erhebungsverfahrens aufgrund der Einführung eines neuen Tätigkeitschlüssels war für einen Übergangszeitraum kein Nachweis möglich.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 5a: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftsabschnitten der WZ 2008

Deutschland
Stichtag: 31.12.2013

Wirtschaftsabschnitte der WZ 2008	1 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	2 Geringfügige Beschäftigung	davon		5 auf 100 SV-Beschäftigte kommen ... in ... Geringfügiger Beschäftigung	6 ausschließlich geringfügige Beschäftigung	7 geringfügige Beschäftigung im Nebenjob
			3 ausschließlich geringfügige Beschäftigung	4 geringfügige Beschäftigung im Nebenjob			
Insgesamt	29.884.370	7.648.749	5.223.480	2.425.269	26	17	8
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	208.575	107.448	72.158	35.290	52	35	17
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	79.108	4.454	3.068	1.386	6	4	2
C Verarbeitendes Gewerbe	6.595.196	617.133	427.047	190.086	9	6	3
D Energieversorgung	236.576	11.805	6.508	5.297	5	3	2
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	231.161	22.960	14.797	8.163	10	6	4
F Baugewerbe	1.639.395	302.374	196.095	106.279	18	12	6
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4.217.114	1.361.797	1.020.355	341.442	32	24	8
H Verkehr und Lagerei	1.531.070	492.937	334.398	158.539	32	22	10
I Gastgewerbe	882.164	870.151	581.012	289.139	99	66	33
J Information und Kommunikation	908.815	184.656	130.271	54.385	20	14	6
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.013.558	76.123	48.777	27.346	8	5	3
L Grundstücks- und Wohnungswesen	231.699	258.360	148.115	110.245	112	64	48
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1.872.396	469.004	314.844	154.160	25	17	8
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.977.964	926.359	576.530	349.829	47	29	18
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1.713.836	116.257	83.901	32.356	7	5	2
P Erziehung und Unterricht	1.162.815	245.626	194.873	50.753	21	17	4
Q Gesundheits- und Sozialwesen	4.261.394	742.992	492.320	250.672	17	12	6
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	247.992	215.677	128.060	87.617	87	52	35
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	803.288	369.650	266.161	103.489	46	33	13
T Private Haushalte	43.467	246.833	179.921	66.912	568	414	154
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	21.599	80	63	17	0	0	0
X Keine Zuordnung möglich	5.188	6.073	4.206	1.867	117	81	36

Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 5b: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftsabschnitten der WZ 2008 - Männer

Deutschland
Stichtag: 31.12.2013

Wirtschaftsabschnitte der WZ 2008	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		Geringfügige Beschäftigung		davon			auf 100 SV-Beschäftigte kommen ... in ...			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Insgesamt	16.026.042	2.960.796	1.882.103	1.078.693	18	12	7	18	12	7	7
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	140.731	56.880	32.947	23.933	40	23	17	40	23	17	17
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	70.103	2.759	1.862	897	4	3	1	4	3	1	1
C Verarbeitendes Gewerbe	4.926.890	266.630	166.156	100.474	5	3	2	5	3	2	2
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	187.683	14.395	9.055	5.340	8	5	3	8	5	3	3
F Baugewerbe	1.418.456	174.476	116.613	57.863	12	8	4	12	8	4	4
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2.028.815	455.624	315.376	140.248	22	16	7	22	16	7	7
H Verkehr und Lagerei	1.147.100	315.016	205.593	109.423	27	18	10	27	18	10	10
I Gastgewerbe	385.660	304.651	193.964	110.687	79	50	29	79	50	29	29
J Information und Kommunikation	595.039	86.427	61.349	25.078	15	10	4	15	10	4	4
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	444.095	20.419	12.643	7.776	5	3	2	5	3	2	2
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	898.726	172.954	116.861	56.093	19	13	6	19	13	6	6
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.136.246	387.274	210.692	176.582	34	19	16	34	19	16	16
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	629.261	51.925	35.457	16.468	8	6	3	8	6	3	3
P Erziehung und Unterricht	351.904	98.803	78.672	20.131	28	22	6	28	22	6	6
Q Gesundheits- und Sozialwesen	982.999	165.945	99.392	66.553	17	10	7	17	10	7	7
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	117.637	95.184	51.743	43.441	81	44	37	81	44	37	37
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	254.500	119.840	79.029	40.811	47	31	16	47	31	16	16
T Private Haushalte	5.796	25.999	15.846	10.153	449	273	175	449	273	175	175
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	13.296	24	19	5	0	0	0	0	0	0	0
X Keine Zuordnung möglich	3.300	2.123	1.400	723	64	42	22	64	42	22	22

Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 5c: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftsabschnitten der WZ 2008 - Frauen

Deutschland

Stichtag: 31.12.2013

Wirtschaftsabschnitte der WZ 2008	1 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	2 Geringfügige Beschäftigung	davon		auf 100 SV-Beschäftigte kommen ... in ...		
			3 ausschließlich geringfügige Beschäftigung	4 geringfügige Beschäftigung im Nebenjob	5 Geringfügige Beschäftigung insgesamt		7 geringfügige Beschäftigung im Nebenjob
					6 ausschließlich geringfügige Beschäftigung	6 geringfügige Beschäftigung im Nebenjob	
Insgesamt	13.858.328	4.687.953	3.341.377	1.346.576	34	24	10
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	67.844	50.568	39.211	11.357	75	58	17
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	9.005	1.695	1.206	489	19	13	5
C Verarbeitendes Gewerbe	1.668.306	350.503	260.891	89.612	21	16	5
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	43.478	8.565	5.742	2.823	20	13	6
F Baugewerbe	220.939	127.898	79.482	48.416	58	36	22
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2.188.299	906.173	704.979	201.194	41	32	9
H Verkehr und Lagerei	383.970	177.921	128.805	49.116	46	34	13
I Gastgewerbe	496.504	565.500	387.048	178.452	114	78	36
J Information und Kommunikation	313.776	98.229	68.922	29.307	31	22	9
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	569.463	55.704	36.134	19.570	10	6	3
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	973.670	296.050	197.983	98.067	30	20	10
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	841.718	539.085	365.838	173.247	64	43	21
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1.084.575	64.332	48.444	15.888	6	4	1
P Erziehung und Unterricht	810.911	146.823	116.201	30.622	18	14	4
Q Gesundheits- und Sozialwesen	3.278.395	577.047	392.928	184.119	18	12	6
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	130.355	120.493	76.317	44.176	92	59	34
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	548.788	249.810	187.132	62.678	46	34	11
T Private Haushalte	37.671	220.834	164.075	56.759	586	436	151
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	8.303	56	44	12	1	1	0
X Keine Zuordnung möglich	1.886	3.950	2.806	1.144	209	149	61

Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Beschäftigungsstatistik im August 2014 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit